

BENUTZUNGSORDNUNG

THEATER ITZEHOE

Gültig ab 01.01.2002

THEATER ITZEHOE

Theodor-Heuss-Platz 1
25524 Itzehoe
Tel.: (0 48 21) 67090

§ 1

Vertragsgegenstand

Das **THEATER ITZEHOE** ist ein Mehrzwecktheater. Es dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt Itzehoe. Es steht auch für Kongresse, Tagungen, Seminare, Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern sowie für Modenschauen und andere Werbeveranstaltungen und Ausstellungen zur Verfügung.

§ 2

Vertragsabschluß

- (1) Der Vertrag über die Überlassung des **THEATERS** wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung rechtswirksam.
- (2) Anträge auf Überlassung der Veranstaltungsräume sind schriftlich unter Angabe der geplanten Veranstaltung zu stellen.
- (3) Eine Terminvormerkung ist für das „**THEATER ITZEHOE**“ (nachfolgend **THEATER** genannt) unverbindlich. Aus der Terminvormerkung kann kein Anspruch auf Abschluß eines Benutzungsvertrages oder auf Überlassung der Säle und Räume hergeleitet werden.
- (4) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das **THEATER**.

§ 3

Benutzungsentgelt

Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benutzung des **THEATERS** zu entrichten:

- a) das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Dienstleistungen und sonstige besondere Nebenleistungen;
- b) das Benutzungsentgelt nach Anlage 1 (Entgeltordnung der Stadt Itzehoe für die Benutzung des „**THEATER ITZEHOE**“).

§ 4**Zustand und Nutzung des Vertragsgegenstandes**

- (1) Die Räume und Säle werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand zur Verfügung gestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen nicht unverzüglich bei den Beauftragten des **THEATERS** geltend macht.
- (2) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Er darf die überlassenen Räume nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung nutzen. Sonstige Überlassung an Dritte ist - mit Ausnahme bei Ausstellungen und/oder entsprechenden Vertragsvereinbarungen - nicht zulässig.
- (3) Während der Überlassungsdauer eintretende Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem **THEATER** unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Das **THEATER** sorgt bei auftretenden Mängeln an den zur Verfügung gestellten Räumen und Sachen unverzüglich für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Veranstalter zu dulden. Ist aus Gründen, die das **THEATER** nicht zu vertreten hat, die Mängelbeseitigung nicht möglich und/oder besteht Gefahr für die Besucher/Benutzer der überlassenen Räume/Sachen, so kann das **THEATER** die weitere Benutzung der Räume/Sachen oder die Fortsetzung einer Veranstaltung untersagen. Dies gilt auch für den Fall, daß Drohungen (z. B. Bombendrohungen) gegen das **THEATER** oder die Veranstaltung ausgesprochen oder Feuerwerkskörper oder dergleichen im **THEATER** entzündet werden. Macht das **THEATER** von seinem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen oder abbrechen, Gebrauch, so steht dem Veranstalter kein Schadenersatzanspruch gegen das **THEATER** zu. Der Veranstalter ist in solchen Fällen verpflichtet, die Besucher/Benutzer aufzufordern, das **THEATER** ruhig und geordnet zu verlassen. Das **THEATER** ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen und zu betreiben, wenn der Veranstalter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- (5) Änderungen an den Sälen und Räumen - dazu gehören auch sämtliche Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung des **THEATERS** nicht vorgenommen werden.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann das **THEATER** nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.
- (7) Die im **THEATER** zur Verfügung stehenden Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Standortveränderungen dürfen nur mit Zustimmung des **THEATERS** vorgenommen werden; die Transportkosten sind vom Veranstalter zu tragen. Das Stimmen der Instrumente darf nur durch Fachkräfte, die vom **THEATER** beauftragt werden, vorgenommen werden; die Kosten hierfür gehen ebenfalls zu Lasten des Veranstalters.
- (8) Die technischen Einrichtungen des **THEATERS** werden ausschließlich durch Personal des **THEATERS** bedient. Für die Benutzung und die Bedienung werden die in der jeweils gültigen Entgeltordnung angegebenen Sätze in Rechnung gestellt.
- (9) Der Umfang von Heizung/Lüftung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und wird durch Personal des **THEATERS** geregelt.

- (10) Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung des **THEATERS** Gewerbetreibende aller Art zu seinen Veranstaltungen zu bestellen; ausgenommen hiervon sind Ausstellungen und sonstige Produktpräsentationen. Für jede Genehmigung kann das **THEATER** ein Entgelt bis zur Höhe der gültigen Entgeltordnung (§ 2 C) verlangen.

§ 5

Behördl. Genehmigungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist - soweit erforderlich - verpflichtet, sich die behördlichen Genehmigungen, insbesondere zur Verkürzung der Gaststättensperrstunde, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Anmeldung und Zahlung von GEMA- und ähnlichen Gebühren sind Angelegenheit des Veranstalters. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die GEMA.
- (3) Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und der Ordnungsämter sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden.
- (4) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben oder verkauft werden als die Bestuhlungs- und Tischpläne Plätze ausweisen. Bei Bühnenvergrößerungen vermindert sich die Zahl der Sitzplätze gegenüber den Bestuhlungsplänen.
- (5) Der Veranstalter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er oder ein bevollmächtigter Vertreter muß während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein.
- (6) Die Besucher der Veranstaltung sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (Ausnahme: Behindertenstöcke), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in den Garderoben aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes sorgt das **THEATER**. Sofern der Veranstalter die Garderobengebühr nicht ablöst, haben die Besucher die Gebühr an der Garderobe zu entrichten.

§ 6

Veranstaltungsvorbereitungen und Ablauf

- (1) Der Veranstalter muß rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, das Programm der Veranstaltung vorlegen und mit dem **THEATER** absprechen.
- (2) Wenn sich zwischen dem Programm und den bei Vertragsabschluß gemachten Angaben und der Bezeichnung der Veranstaltung Abweichungen dergestalt ergeben, daß sich das **THEATER** ein falsches Bild über die Art der Veranstaltung machen könnte, ist das **THEATER** berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß ihr gegenüber dadurch Ansprüche geltend gemacht werden können. Beabsichtigte Programmänderungen sind dem **THEATER** unverzüglich mitzuteilen. Im übrigen gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Kontroll- und/oder Ordnungsdienst wird vom **THEATER** zu den in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgesetzten Stundensätzen bereitgestellt, wobei angefangene

Stunden voll zu zahlen sind. Die Anzahl des Ordnungsdienstes richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und zu beachtenden Vorschriften; sie wird vom **THEATER** festgelegt. Auf die Gestellung von Ordnungspersonal kann grundsätzlich nicht verzichtet werden.

- (4) Für den Einsatz von Feuerwehr (Brandwache), Polizei und Sanitätsdienst sorgt das **THEATER**. Die Kosten für Brandwache und Sanitätsdienst sind vom Veranstalter zu tragen. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt von der Art und dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab.

§ 7 Werbung

- (1) Die Werbung für die Veranstaltungen wird auf Wunsch gegen Kostenersatz vom **THEATER** durchgeführt. Sofern die Werbung vom Veranstalter betrieben wird, kann das **THEATER** verlangen, daß ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Prospekte, Programme usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
- (2) Auf Wunsch können Werbeplakate auch im Bereich des **THEATERS** ausgehängt werden. Für die Anbringung der Plakate ist das **THEATER** zuständig. Jede andere Art von Werbung innerhalb des **THEATERS** bedarf der Genehmigung der Theaterdirektion.
- (3) Auf allen Werbedrucksachen ist der Veranstalter anzugeben.

§ 8 Eintrittskarten

- (1) Der Veranstalter hat die Eintrittskarten gegen Kostenersatz bei dem **THEATER** zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelnen Veranstaltungen ist der jeweils gültige Bestuhlungs- oder Tischplan einzuhalten.
- (2) Auf jeder Karte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können vom **THEATER** zugelassen werden.
- (3) Karten für die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Dienst- oder Ehrenplätze sind dem **THEATER** vor dem offiziellen Kartenverkauf unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Plätze sind von einer Belegung durch Dritte ausgenommen. Bei Veranstaltungen mit Sonderbestuhlung kann das **THEATER** Dienstplätze beanspruchen. Im übrigen ist Beauftragten des **THEATERS** zur Wahrung dienstlicher Belange Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.
- (4) Für den Verkauf von Eintrittskarten und Programmen sind die vorhandenen und zugewiesenen Einrichtungen zu nutzen. Übernimmt der Veranstalter nicht die Kartensätze des **THEATERS**, darf der Druck nur entsprechend der genehmigten Bestuhlungspläne erfolgen.

§ 9 Bewirtschaftung

Die Räume des **THEATERS** einschließlich der Foyers werden ausschließlich vom Pächter der **THEATER-GASTRONOMIE** bewirtschaftet. Dazu gehören auch der Verkauf von Getränken, Tabak- und Süßwaren in den Pausen. Die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken kann mit vorheriger Zustimmung des **THEATERS** im Ausnahmefall erfolgen.

§ 10 **Aufnahme- und Übertragungsrechte**

Übertragungen, Aufzeichnungen bzw. Aufnahmen einer Veranstaltung für Rundfunk, Fernsehen, Film- und Werbeschauen sowie Bandaufnahmen bedürfen der Genehmigung des **THEATERS**. Die Höhe der Beteiligung des **THEATERS** am Veräußerungserlös der Aufnahme- und Übertragungsrechte wird jeweils im Einzelfall festgesetzt.

§ 11 **Dekoration**

Auf Wunsch sorgt das **THEATER** gegen Kostenersatz für die Ausschmückung der Bühnen und der Räume des **THEATERS** mit Pflanzen, Blumen und sonstigen Dekorationsmitteln.

§ 12 **Ausstattung der Räume**

Sofern vom Veranstalter nichts anderes gewünscht wird, werden die Säle in Reihenbestuhlung überlassen.

§ 13 **Hausrecht - Hausordnung**

- (1) Das Personal des **THEATERS** übt gegenüber dem Veranstalter und allen in dem **THEATER** befindlichen Personen das Hausrecht aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Dem **THEATER-PERSONAL**, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.
- (2) Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten.

§ 14 **Haftung**

- (1) Das **THEATER** haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars oder auf vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
- (2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet das **THEATER** lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet worden sind.

- (3) Für vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Zulieferern eingebrachte Gegenstände übernimmt das **THEATER** keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm überlassenen Räumen.
- (4) Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (5) Der Veranstalter haftet dem **THEATER** für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung in dem **THEATER** entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- oder Aufräumarbeiten. Die Schäden werden vom **THEATER** auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (6) Der Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat das **THEATER** von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
- (7) Der Veranstalter hat sich gegen Haftpflichtansprüche - einschließlich des Haftungsrisikos nach den Absätzen 5 und 6 - ausreichend zu versichern. Die Versicherungssummen sind in der Regel festzusetzen auf mindestens 250.000,00 € für Sachschäden und mindestens 1.000.000,00 € für Personenschäden. Das Bestehen der Versicherung ist dem **THEATER** gegenüber nachzuweisen. Des weiteren kann das **THEATER** noch angemessene Sicherheitsleistungen fordern.

§ 15

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Das **THEATER** ist berechtigt, vom Vertrag mit dem Veranstalter fristlos zurückzutreten, wenn
 - a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Itzehoe bzw. des **THEATERS** zu befürchten ist oder die Veranstaltung den allgemeinen Interessen des **THEATERS** zuwiderlaufen könnte,
 - c) die für diese Veranstaltung erforderlichen betrieblichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
 - d) das **THEATER** infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann, wobei der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer dem alleinigen Risikobereich des Veranstalters zuzuordnen ist, also in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“ fällt,

- e) Teile dieser Benutzungsordnung oder des Einzelvertrages vom Veranstalter nicht beachtet werden.

In diesen Fällen erwächst dem Veranstalter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem **THEATER**. Alle bei dem **THEATER** bis dahin entstandenen Kosten sind vom Veranstalter zu erstatten. Die Höhe des Veranstaltungsausfallgeldes ergibt sich aus Absatz 2.

- (2) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Benutzungsvertrag berechtigt. Macht er mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin davon Gebrauch, sind zur Kostenabdeckung mindestens 15 % des vereinbarten Benutzungsentgeltes oder die höheren, tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen. Tritt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt vom Vertrag zurück oder sagt er aus irgendeinem vom **THEATER** nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung kurzfristig ab, ist er verpflichtet, 30 % des vereinbarten Benutzungsentgeltes und die tatsächlich angefallenen Kosten zu zahlen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn dem **THEATER** eine anderweitige Nutzung der Räume noch möglich ist. Der Ersatz der angefallenen Kosten ist jedoch unabdingbar.

§ 16

Abbruch von Veranstaltungen

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen, die Benutzungsordnung oder die Hausordnung kann das **THEATER** vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist das **THEATER** berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 17

Schlußbestimmungen

- (1) Von dieser allgemeinen Benutzungsordnung kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen jedoch der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (2) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB.
- (3) Die Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einzelner Bestimmungen läßt gemäß § 6 AGBGB den gültigen Teil der Bestimmungen und die übrigen Bestimmungen unberührt.
- (4) Erfüllungsort ist ausschließlich **ITZEHÖE**.
- (5) Sofern gesetzlich kein anderer Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Itzehoe als Gerichtsstand vereinbart.

gez.

Brommer
Bürgermeister